

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 50.2  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/1761/2022

Freigabedatum:  
04.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Vorberatung	18.08.2022	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.08.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	<b>2. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen:	siehe Vorlage der Verwaltung
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

## Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017.

## Erläuterungen:

Die Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 09.07.2017, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2020, bedarf einer Anpassung.

### a) Satzungsänderungen:

Die Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 09.07.2017, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2020, wird um einen wichtigen Punkt ergänzt:

Benutzungsgebühren (§ 8 Abs. 5):

Grundsätzlich werden Personen, die nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigt sind, die Unterkunfts- und Heizkosten als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG ergibt sich die Verpflichtung, dass sich die Personen die Leistungen nach § 3 AsylbLG bekommen, bei vorhandenem Einkommen oder Vermögen, an den Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen einer Kostenerstattung beteiligen müssen. Diese Regelung umfasst jedoch nicht die Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII) beziehen und ebenfalls über Einnahmen und Vermögen verfügen.

Um den Personenkreis des § 2 AsylbLG ebenfalls an den Kosten der Unterkunft und Heizung zu beteiligen, soweit Vermögen vorhanden oder Einkommen erzielt wird, erfolgt die Ergänzung in § 8 Abs. 4 der Satzung um diesen Personenkreis.

Nachstehend sind die einzelnen Änderungen der Unterkunfts- und Gebührensatzung zur bestehenden Satzung aufgeführt:

<b>Satzung vom 09.10.2017, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2020</b>	<b>1. Änderungssatzung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht</b></p> <p><b>Abs. 4 alt:</b></p> <p><i>Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und über kein Einkommen und Vermögen verfügen, sind nicht gebührenpflichtig. Die Unterkunfts- und Heizkosten werden in diesem Fall als Sachleistungen zur Verfügung gestellt.</i></p> <p><b>Abs. 5 wird Abs. 6</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht</b></p> <p><b>Abs. 4 neu:</b></p> <p><i>Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht gebührenpflichtig. Die Unterkunfts- und Heizkosten werden als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Der Kostenersatz nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz bleibt hiervon unberührt (s. Absatz 5).</i></p> <p><b>Abs. 5 neu wird eingefügt:</b></p> <p><i>Von Personen, die zum Ersatz der Kosten für die Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet sind und Empfänger von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, die über Einkommen und /oder Vermögen verfügen, sind</i></p>

	<p><i>die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend der §§ 8 und 9 dieser Satzung zu erstatten, soweit Einkommen und / oder Vermögen vorhanden sind. Die monatliche Kostenerstattung ist dabei begrenzt auf den Betrag, um den das Einkommen bzw. das Vermögen einen Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes übersteigt.</i></p> <p><i>Einkommen und Vermögen sind gemäß den Bestimmungen des § 7 Asylbewerberleistungsgesetz bzw. § 2 i.V.m. §§ 82 bis 84, 90 und 91 SGB XII zu berücksichtigen.</i></p>
--	---

b. Änderung der Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte)

Durch den Rückgang der Flüchtlingszahlen in den Jahren 2021/2022 hat die Stadt Rheinbach die angemieteten Unterkünfte

- Breslauer Straße 37,
- Kleine Heeg 9,
- Königsberger Str. 3,
- Mörmelsbach 15,
- Schubertstraße 28,
- Segerstraße 6,
- und Tomberger Str. 15

gekündigt bzw. die Vermieter haben mit den anerkannten Flüchtlingen eigenständige Mietverträge abgeschlossen. Die Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte) wurde aktualisiert.

c. Änderung der Benutzungsgebühren:

Die derzeitigen Benutzungsgebühren wurden im Jahr 2020 berechnet und müssen aktualisiert werden.

Der Gebührenkalkulation liegen, wie auch im Jahr 2020, betriebsbedingte Kosten wie Aufwendungen zu Abschreibungen, Mieten, Ersatzbeschaffungen, laufende Unterhaltungen die auf den Betrieb bezogen sind und die Heiz- und Verbrauchskosten zugrunde. Den Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW und dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (für die Unterbringung von Aussiedlern) gegenüber.

Die aktuellen Gebührenkalkulationen sind als Anlage 2 beigefügt.

Nachfolgend werden wichtige Positionen der Gebührenkalkulation erläutert:

Personalkosten:

Bei den Personalkosten sind die Kosten zu berücksichtigen, die unmittelbar mit der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und der Funktionsfähigkeit der Unterkünfte entstehen. Es werden daher auch anteilige Personalkosten aus den Bereichen Gebäudeverwaltung und Hochbau berücksichtigt. Die Kosten für den technischen Mitarbeiter / Hausmeister werden zu 80 % berücksichtigt, da dieser im geringen Umfang auch allgemeine Verwaltungsaufgaben sowie Aufgaben im Bereich der sozialen Betreuung wahrnimmt, welche nicht in die Kalkulation einfließen.

**Besondere Aufwendungen in der Wohncontaineranlage „Schornbuschweg“:**

Sicherheitsdienst:

Bei einer Gebührenkalkulation sind betriebsbedingte Kosten zu berücksichtigen. Hierzu zählen unterkunftsbezogene Kosten, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen.

Entsprechend den Aufgaben des Sicherheitsdienstes in der Wohncontaineranlage „Schornbuschweg“ hat dieser neben der Bewachung und Betreuung von Flüchtlingen auch betriebsbezogene Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen. Hierzu zählen u.a. die Überwachung der Brandmeldeanlage, Feststellen von Schäden am Gebäude und der Gebäudetechnik sowie die Überwachung der Heizungsanlage außerhalb der regulären Dienstzeiten des städtischen, technischen Mitarbeiters. Der Anteil dieser Aufgaben wird mit 10 % der Gesamtaufwendungen für den Sicherheitsdienst in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Es ergeben sich folgende Benutzungsgebühren pro qm/Monat:

Kalkulationsergebnis Benutzungsgebühren 2022 / qm:

pro qm / Monat	*Kategorie 1 a	*Kategorie 1 b	*Kategorie 2
Grundgebühr	2,61 €	14,49 €	9,43 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	2,63 €	3,26 €	2,74 €
<b>Summe Benutzungsgebühr</b>	<b>5,24 €</b>	<b>17,75 €</b>	<b>12,17 €</b>

\*Kategorie 1 a = Gemeinschaftsunterkünfte wie z.B. „Am Getreidespeicher 21“

\*Kategorie 1 b = Gemeinschaftsunterkunft „Schornbuschweg“

\*Kategorie 2 = Wohnungen wie z.B. Gymnasiumstr. 34

Die derzeitigen Benutzungsgebühren betragen:

Benutzungsgebühren 2020 / qm:

pro qm / Monat	*Kategorie 1 a	*Kategorie 1 b	*Kategorie 2
<b>Grundgebühr</b>	1,75 €	12,58 €	8,81 €
<b>Heiz- und Verbrauchsgebühr</b>	4,71 €	5,55 €	4,86 €
<b>Summe Benutzungsgebühr</b>	<b>6,46 €</b>	<b>18,13 €</b>	<b>13,67 €</b>

Dies ergibt eine Differenz von:

<b>Differenz Benutzungsgebühren</b>	<b>- 1,22 €</b>	<b>- 0,38 €</b>	<b>- 1,50 €</b>
-------------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Im Vergleich zur Kalkulation des Jahres 2020 sinken die Benutzungsgebühren in allen Kategorien. Bemerkenswert ist allerdings, dass sich die regelmäßigen Kosten (z.B. Grundbesitzabgabe, Gebäudeunterhaltung) zur Ermittlung der Grundgebühr gestiegen sind. Gleichzeitig hat sich die Einnahmeseite die in die Gebührenkalkulation einfließt verringert. Allein durch die Reduzierung der verbrauchsabhängigen Kosten (angepasstes Verbrauchsverhalten der Bewohner) sinken die Benutzungsgebühren insgesamt.

Die Gebührenanpassung würde zu Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2022 führen. Allerdings sind die von der Stadt Rheinbach aufgenommenen ukrainischen Flüchtlinge nach einem erfolgten Rechtskreiswechsel (Jobcenter oder Grundsicherung) gebührenpflichtig. Hierdurch entstehen Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2022. Aktuell ist jedoch von einer entsprechenden Deckung auszugehen.

#### Anlagen:

Anlage 1: 2. Änderungssatzung

Anlage 2: Übersicht der Gebührenkalkulation der jeweiligen Kategorien 1a, 1b und 2